



## VERPFLICHTENDE FERNSTEUERBARKEIT

Im Zuge des EEG 2014 wird zum 1. April 2015 die verpflichtende Fernsteuerbarkeit für jene Anlagen eingeführt, die an der Direktvermarktung teilnehmen. Diese gilt für alle EEG-Anlage in der Direktvermarktung.

Zur weiteren Systemintegration von Erneuerbaren-Energien-Anlagen legt das EEG 2014 eine verpflichtende Fernsteuerbarkeit von allen Anlagen in der Direktvermarktung fest. Mit dieser Maßnahme möchte der Gesetzgeber der Gefahr negativer Börsenpreise durch eine hohe Einspeisung volatiler Energieträger entgegenwirken. Zudem soll auf diese Weise die allgemeine Flexibilisierung von Anlagen weiter vorangetrieben werden. Nach welchem Verfahren die Fernsteuerbarkeit nachgewiesen werden muss, wird noch von der Bundesnetzagentur festgelegt.

Was Fernsteuerbarkeit für eine EE-Anlage bedeutet, wird in § 35 Abs. 1 Nr. 2 und § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 EEG 2014 bestimmt: Zum einen muss eine technische Einrichtung vorhanden sein, mit der die Ist-Einspeisung abgerufen und die Einspeiseleistung reduziert werden kann. Zudem muss dem Direktvermarkter die Befugnis eingeräumt werden, jederzeit die Ist-Einspeisung abzurufen und Einspeiseleistung im Bedarfsfall zu reduzieren. Dem Verteilnetzbetreiber ist ein Nachweis über die Fernsteuerbarkeit zu erbringen.

Wenn eine Anlage mit einer Fernsteuereinheit ausgestattet ist, auf die der Direktvermarkter zugreifen kann, oder sogar an der Regellenergievermarktung teilnimmt, besteht bereits eine Fernsteuerbarkeit der Anlage. Für den Fall, dass eine Anlage noch nicht über eine Fern-

steuereinheit, wie die Next Box, verfügt, sollte sich der Anlagenbetreiber darum bemühen, die Installation einer solchen schnellstmöglich in die Wege zu leiten. Die Installation und ihre Vorbereitung können einige Zeit in Anspruch nehmen.

Sollte die Fernsteuerbarkeit der Anlage nicht rechtzeitig hergestellt sein, so kann es zu erheblichen Gewinneinbußen kommen, da in diesem Fall kein Anspruch auf die Marktprämie besteht. In diesem Fall kann es empfehlenswert sein, die Anlage in die Einspeisevergütung nach § 37 EEG 2014 umzumelden. Sollte dies nicht rechtzeitig möglich sein, sollten Anlagenbetreiber ihren Direktvermarkter kontaktieren, um weitere Möglichkeiten zu diskutieren. Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass für eine Anlage, welche die Flexibilitätsprämie in Anspruch nimmt und die aus der Direktvermarktung abgemeldet wird, gegebenenfalls auch der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie vollständig verloren geht.

Bei Neuanlagen besteht die Regelung, dass die Fernsteuerbarkeit zum ersten Tag des zweiten auf die Inbetriebnahme folgenden Monats realisiert sein muss. Das heißt, wenn die Anlage seit dem 26.2. einspeist, muss sie spätestens zum 1.4. fernsteuerbar sein. Für alle Bestandsanlagen hingegen ist die Fernsteuerbarkeit spätestens zum 1.4.2015 herzustellen.